

Mitteilungsblatt

der Pädagogischen Hochschule Steiermark



Pädagogische
Hochschule
Steiermark

Studienjahr 2025/26

22.04.2026

29. Stück

Verordnung des Rektorats über das Reihungsverfahren im Masterstudium Lehramt Primarstufe im Umfang von 60 ECTS- Anrechnungspunkten für das Studienjahr 2026/27

**Genehmigt durch das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Steiermark am
20.04.2026**

Medieninhaberin, Herausgeberin und Redaktion:
Pädagogische Hochschule Steiermark

Anschrift der Redaktion:
Büro der Rektorin, Hasnerplatz 12, 8010 Graz

Verordnung des Rektorats über das Reihungsverfahren im Masterstudium Lehramt Primarstufe im Umfang von 60 ECTS- Anrechnungspunkten für das Studienjahr 2026/27



Pädagogische
Hochschule
Steiermark

Präambel

Da aus Platzgründen nicht alle Studienwerberinnen und Studienwerber zum Masterstudium Lehramt Primarstufe im Umfang von 60 ECTS-Anrechnungspunkten zugelassen werden können, führt die Pädagogische Hochschule Steiermark (PHSt) gem. § 50 Abs. 6 HG ein Reihungsverfahren durch.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Das Reihungsverfahren gilt für alle Studienwerberinnen und Studienwerber, die im Studienjahr 2026/27 an der PHSt zum Masterstudium Lehramt Primarstufe im Umfang von 60 ECTS-Anrechnungspunkten zugelassen werden wollen.
- (2) Ausgenommen vom Reihungsverfahren sind Studierende aus transnationalen EU-, staatlichen oder universitären, zeitlich befristeten Mobilitätsprogrammen, die gem. § 50 Abs 2 HG eine befristete Zulassung zum Masterstudium Lehramt Primarstufe beantragen.

§ 2 Zahl der Studienplätze

Die Zahl der Studienplätze für das Masterstudium Lehramt Primarstufe im Umfang von 60 ECTS-Anrechnungspunkten wird mit insgesamt 160 festgelegt.

§ 3 Reihungskriterien und Reihungsverfahren

- (1) Kriterien für die Reihung der Studienwerberinnen und Studienwerber sind zum einen
 - der Abschluss eines achtsemestrigen Bachelorstudiums oder der Abschluss eines sechssemestrigen Bachelorstudiums für das Lehramt an Volks- oder Sonderschulen an Pädagogischen Hochschulen in Verbindung mit einem Abschluss eines „Erweiterungsstudiums Bachelorstudium Primarstufe“ im Ausmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten gem. § 38d Abs 1 HG, und zum anderen
 - der Zeitpunkt der Anmeldung.
- (2) Absolventinnen und Absolventen eines achtsemestrigen Bachelorstudiums an der PHSt werden vor Absolventinnen und Absolventen eines achtsemestrigen Bachelorstudiums an einer anderen Pädagogischen Hochschule gereiht. Diese wiederum werden den Absolventinnen und Absolventen eines sechssemestrigen Bachelorstudiums für das Lehramt an Volks- oder Sonderschulen an Pädagogischen Hochschulen in Verbindung mit

dem Abschluss eines „Erweiterungsstudiums Bachelorstudium Primarstufe“ vorgereiht. Innerhalb dieser Gruppen erfolgt die Reihung jeweils nach dem Zeitpunkt der Anmeldung.

- (3) Sollten aufgrund des Anmeldezeitpunkts mehrere Personen gleich gereiht sein, so dass keine eindeutige Auswahl möglich ist, und dadurch die Höchstzahl der zuzulassenden Studienwerberinnen und Studienwerber überschritten wird, entscheidet das Los.
- (4) Bleibt die Anzahl der Studienwerberinnen und Studienwerber nach Ende der Anmeldefrist zum Masterstudium Lehramt Primarstufe unter der in § 2 genannten Anzahl an Studienplätzen, so unterbleibt das Reihungsverfahren.
- (5) Sämtliche Informationen zur Anmeldung zum Masterstudium Lehramt Primarstufe für das Studienjahr 2026/27 werden auf der Website der PHSt veröffentlicht.

§ 4 Zulassung zum Studium

- (1) Die Zulassung zum Masterstudium Lehramt Primarstufe setzt den Erhalt eines Studienplatzes gem. § 3 sowie die Erfüllung der weiteren gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen voraus.
- (2) Die positive Absolvierung des Reihungsverfahrens ist nur für eine Zulassung im Studienjahr 2026/27 gültig. Eine spätere Zulassung zum Studium ist nur nach Absolvierung eines neuerlichen Reihungsverfahrens möglich.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.

Für das Rektorat

e. h. ao. Univ.-Prof.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Beatrix Karl